



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

[...]

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Berechnung des Familieneigenanteils nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz und verlangt Bewilligung einer höheren Kostenerstattung.

Die [REDACTED] geborene Klägerin besuchte bis zu ihrer Einschulung im Sommer 2010 die Kindertagesstätte „[REDACTED]“. Durch Bescheid vom [REDACTED] bewilligte die Beklagte für sie einen Kita-Gutschein für den Zeitraum vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] für eine bis zu 10-stündige Betreuung (Elementar) und setzte eine Familieneigenanteil von 409,00 € an.

Dagegen erhoben die Eltern der Klägerin als ihre gesetzlichen Vertreter Einwendungen und beantragten mit Schreiben vom [REDACTED] eine Ermäßigung des Elternbeitrags um 192,- €/Monat im Hinblick auf das beitragsfreie letzte Kita-Jahr. Dies lehnte die Beklagte

mit Bescheid vom [REDACTED] mit der Begründung ab, die ab dem 01.07. eines Jahres geborenen sog. „Kannkinder“ seien aufgrund der gesetzlichen Regelung von dem beitragsfreien Vorschuljahr ausgenommen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] erhoben die Eltern Widerspruch gegen die Höhe des Familieneigenanteils. Zur Begründung wird geltend gemacht, [REDACTED] solle als „Kannkind“ im Sommer 2010 eingeschult werden. Die Regelungen über die Beitragsfreiheit für das vorschulische Jahr begünstige nur Vorschulkinder und „Muss-Kinder“ bei Besuch der Kita, deren Schulpflicht sich nach § 38 Abs. 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) richte, nicht aber die „Kann-Kinder“, deren Schulpflicht mit der Einschulung beginne (§ 38 Abs. 2 HmbSG). Das stelle eine unangemessene Ungleichbehandlung und Einschränkung der Wahlfreiheit dar. Für die Beitragsfreiheit sei an die tatsächliche Schulpflicht anzuknüpfen.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Bescheid vom [REDACTED] zurück, der den Eltern der Klägerin am [REDACTED] zugestellt wurde. Der Familieneigenanteil sei zutreffend berechnet worden. Die Klägerin werde als „Kann-Kind“ nicht von der Regelung des § 9 Abs. 5 Hamburgisches Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) begünstigt. Ein ungerechtfertigte Ungleichbehandlung liege weder im Vergleich zu Kann-Kindern, die die kostenfreie Vorschule besuchten, noch zu regulär schulpflichtigen Kindern vor. Die Stichtagsregelung sei präzise und leicht vermittelbar und halte den Verwaltungsaufwand in Grenzen. Die Einbeziehung vorzeitig eingeschulter „Kann-Kinder“ in die Beitragsfreiheit würde sich als Ungleichbehandlung gegenüber gleichaltrigen, regulär eingeschulerten Kindern darstellen. Eine Differenzierung zwischen „Kann-„ und „Muss-Kindern“ sei auch gerechtfertigt, um keine zusätzlichen Anreize für eine vorzeitige Einschulung möglicherweise noch nicht schulreifer Kinder zu setzen.

Am [REDACTED] ging die Klage gegen die Bescheide beim Verwaltungsgericht ein. Zur Begründung werden ergänzende Ausführungen zum Ziel der Gesetzesänderung und zur Verletzung des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 3 GG gemacht. Die gesetzliche Regelung sei ungerecht und unausgewogen. Vorliegend würden jedes Jahr 10 -12 % der Elternschaft eines Einschulungsjahrgangs willkürlich benachteiligt. Da bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung die Anmeldefrist für die Einschulung in die Vorschule für das Schuljahr 2009/2010 bereits abgelaufen gewesen sei, habe faktisch kein Wahlrecht bestanden.

Schulreife „Kann-Kinder“ könnten nicht mit „Kann-Kindern“, die nicht eingeschult würden, verglichen werden, vielmehr sei auf die tatsächliche Schulpflicht abzustellen. Es bestehe auch nicht der Anreiz für Eltern zur vorzeitigen Einschulung und Überschätzung der Schulreife des Kindes, da die Schulreife vom Kinderarzt und der Grundschule festgestellt werden müsse. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom [REDACTED] Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom [REDACTED] und des Widerspruchsbescheids vom [REDACTED] zu verpflichten, die Bewilligung der Kostenerstattung für die Kita-Betreuung der Klägerin unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für das Vorschuljahr für den Zeitraum vom [REDACTED] 2009 bis [REDACTED] 2010 um 192,- €/Monat zu erhöhen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Sachakte der Beklagten, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist, sowie auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, führt aber in der Sache nicht zum Erfolg.

Der Bescheid vom [REDACTED] und der Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Klägerin steht kein Anspruch auf eine höhere Kostenerstattung für ihren Kita-Besuchs im Hinblick auf die Beitragsfreiheit für das Vorschuljahr für den Zeitraum vom [REDACTED] 2009 bis [REDACTED] 2010 zu, da sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt (1.). Die gesetzliche Regelung ist verfassungskonform und verstößt nicht gegen Grundrechte der Klägerin, die

insbesondere keinen Anspruch aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten herleiten kann (2.).

1. Die Ablehnung der Ermäßigung des Familieneigenanteils und damit einhergehend die Versagung einer höheren Kostenerstattung für die Förderung der Klägerin in der Kita ist rechtlich nicht zu beanstanden. Anspruchsgrundlage für eine finanzielle Entlastung ist die Regelung in § 9 Abs. 5 KibeG, eingefügt durch Gesetz vom 16.06.09 (HmbGVBl. I, 171). Danach werden Eltern im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht ihres Kindes gem. § 38 Abs. 1 HmbSG für eine fünfständige Betreuung in der Kita ohne Mittagessen nicht mehr an den Kosten beteiligt und haben bei einer darüber hinausgehenden Betreuung nur noch einen Teilbetrag entsprechend den Regelungen in der Familieneigenanteilsverordnung zu übernehmen. Der in der Regelung in Bezug genommene § 38 Abs. 1 HmbSG bestimmt, dass Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig werden.

Unstreitig gehören die am [REDACTED] geborene Klägerin bzw. ihre Eltern nach dem Regelungsinhalt der Vorschrift nicht zum begünstigten Personenkreis. Denn die Klägerin wurde für das Schuljahr 2009/2010 nicht gem. § 38 Abs. 1 HmbSG schulpflichtig, sondern als sog. „Kann-Kind“ gem. § 38 Abs. 2 S. 2 HmbSG erst mit ihrer Einschulung am 23.08.2009. Ihr kostenermäßigtstes Vorschuljahr hätte erst im Sommer 2010 begonnen, wenn sie noch in der Kita geblieben wäre.

Die Klägerin kann auch nicht im Wege der Auslegung in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden. Vorliegend hat sich der hamburgische Gesetzgeber mit der Regelung in § 9 Abs. 5 KibeG unter Anknüpfung an § 38 Abs.1 HmbSG für eine klare Stichtagsregelung bei der zusätzlichen Förderung eines beitragsfreien Vorschuljahres entschieden. Dass dadurch die „Kann-Kinder“, die nach Abs. 2 Satz 2 der Regelung mit der tatsächlichen Einschulung schulpflichtig werden, nicht begünstigt werden, ist keinesfalls übersehen worden, sondern beabsichtigt. Es gab im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses eine breite Diskussion darüber in der Presse und in Internetforen (z.B. des Landes-Eltern-Ausschusses Kindertagesbetreuung und des Sozialverbandes SOAL), schriftliche Anfragen in der Bürgerschaft (z.B. Drs. 19/3120, 19/3224) und eine klarstellende Pressemitteilung des Senats vom 18.05.2009 über die Beitragsfreiheit in Kita und Vorschule. In das Gesetzgebungsverfahren wurde ein SPD-Alternativantrag mit dem Ziel der Gleichstel-

lung der „Kann-Kinder“ eingebracht, der aber keine Mehrheit fand. Zwar findet sich in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 05.05.2009 (Drs. 19/2993) die nicht korrekte Aussage, die Basisversorgung solle im Jahr „vor Beginn der Schulpflicht gem. § 38 HmbSG“ kostenfrei sein, im beigefügten Gesetzentwurf war in Art. 1 zur Änderung von § 9 KibeG aber der neu angefügten Abs. 5 mit Verweis auf die Schulpflicht nach § 38 Abs. 1 HmbSG enthalten. Es kann also nach den Gesamtumständen nicht davon ausgegangen werden, dass die schließlich beschlossene Fassung nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprach. Es besteht auch keine planwidrige Regelungslücke, die ausgefüllt werden könnte. Die eindeutige Regelung kann nicht gegen ihren klaren Wortlaut vom Gericht zu Gunsten der Klägerin ausgelegt werden. Das käme einer Gesetzesänderung gleich und verstieße gegen das Gewaltenteilungsprinzip. Das Gericht hat diesbezüglich auch keine „Verwerfungskompetenz“, sondern überprüft lediglich die rechtmäßige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch die Verwaltung. Verstößt ein entscheidungserhebliches Gesetz nach seiner Auffassung gegen die Verfassung, ist das Verfahren gem. Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen.

2. Das Gericht hält die Regelung des § 9 Abs. 5 KibeG nicht für verfassungswidrig, insbesondere liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG vor. Zwar werden „Kann-Kinder“ wie die Klägerin im Vergleich zu Kindern, die gem. § 38 Abs. 1 HmbSG schulpflichtig werden und gegenüber Vorschulkindern finanziell im Jahr vor der Einschulung schlechter gestellt, da für sie das Vorschuljahr nicht beitragsfrei ist. Für diese Ungleichbehandlung gibt es aber tragfähige Gründe, die einer gerichtlichen Überprüfung auf willkürliche Ungleichbehandlung standhalten.

Dafür sind folgende Überlegungen maßgeblich:

2.1 Die Kammer hat sich schon wiederholt mit den finanziellen Aspekten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen befasst (z.B. 13 VG 386/2000, 13 VG 524/2001, 13 VG 1007/2001 -in juris-; 13 K 785/06, 13 K 1503/07, zum Teil nach altem Recht). Dabei hat sie deutlich zwischen dem –bundesrechtlich geregelten- Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) und der Kostenbeteiligung (i.d.R.) der Eltern unterschieden, die der Landesgesetzgebung überlassen wurde. Wie die beiden vorangegangenen Gesetze (HmbKiBFördG von 1999 und HmbKitaG von 2003) ist auch das hier einschlägige KibeG ein Subventionsgesetz auf dem Gebiet des Sozialrechts. Es wird mit der

Ausstellung eines Kita-Gutscheins ein begünstigender Verwaltungsakt erlassen und Kostenerstattung für eine Förderung gewährt, nicht eine Gebühr erhoben (§ 7 KibeG). Die Höhe der zu gewährenden Kostenerstattung ergibt sich aus der Differenz von Leistungsentgelt und Familieneigenanteil (§ 8 Abs.1 KibeG). Selbst bei Zahlung des Höchstbetrags nach den Anlagen zur Familieneigenanteilsverordnung verbleibt in der Regel ein Differenzbetrag für die Kostenerstattung, über den auf neueren Gutscheinen informiert wird. Bei begünstigenden Regelungen hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Es ist Sache der politischen Entscheidungsträger und schließlich Aufgabe des Gesetzgebers, darüber zu entscheiden, ob der Staat für vorschulische Bildung der Kinder und die Entlastung von Familien mehr Haushaltsmittel zur Verfügung stellen muss. Aus dem Grundgesetz könnte die Klägerin unmittelbare Leistungsansprüche nur herleiten, wenn dieses bereits eine bestimmte soziale Förderung oder Hilfe für die Kindertagesbetreuung vorschriebe. Das ist indes nicht der Fall. Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes, der Schutzauftrag für Familien (Art. 6 Abs. 1 GG) und der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verpflichten den Gesetzgeber zwar, für eine sozial gerechte Ordnung zu sorgen. Dabei steht dem Gesetzgeber aber gerade bei rechtsgewährenden Regelungen wie Subventionen ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Er hat vielfältige, auch gegenläufige Interessen zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen. Vor allem liegt es bei dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber, über die Verwendung der Steuermittel zu entscheiden. Zu beachten ist dabei natürlich der Gleichheitssatz.

2.2 Die Stichtagsregelung in § 9 Abs. 5 KibeG i.V.m. § 38 Abs. 1 HmbSG verletzt nicht das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. Vordergründig betrachtet mag zwar kein Unterschied zwischen einem bis 30. Juni und einem im August geborenen Kind festzustellen sein. Das ist in diesem Zusammenhang aber nicht entscheidend. Der Gesetzgeber darf Stichtage und ähnliche Leistungsbegrenzungen in seinen Regelungen vorsehen. Die dadurch bedingten „Härten“ sind zwangsläufig gegeben und grundsätzlich hinzunehmen (so auch 13 K 1862/06 zum Unterhaltsvorschuss).

Es gibt auch nachvollziehbare Gründe für die Stichtagsregelung: Zum einen sind die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt. Zum anderen würde eine Kostenerstattungsregelung für „Kann-Kinder“ bei Nachweis der vorzeitigen Einschulung einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, zumal die Kostenerstattung im vorliegenden „Dreiecksverhältnis“ von Behörde, Einrichtungsträger und Eltern nicht direkt an die Eltern erfolgen

könnte. Für bedenkenswert hält das Gericht auch den Gesichtspunkt, dass kein Anreiz für eine vorzeitige Einschulung von „Kann-Kindern“, die an der Grenze zur Schulreife stehen, geschaffen werden soll. Es ist nicht auszuschließen, dass Eltern mit gewissem Nachdruck von der Schulleitung und dem Schularzt eine positive Entscheidung über die Schulreife ihres Kindes einfordern und auch dieses damit überfordern. Schließlich würde eine Einbeziehung der eingeschulter „Kann-Kinder“ in die Regelung über das beitragsfreie Vorschuljahr zu einer Ungleichbehandlung gegenüber nicht schulreifen „Kann-Kindern“ führen, die ihnen gegenüber durch einen späteren Ausbildungsabschluss und eine spätere Berufsreife schon benachteiligt sind. Gerade die Förderung der leistungsschwächeren Kinder ist jedoch ein besonderes Anliegen der vorschulischen Bildung und Erziehung. Die gleichaltrigen schulreifen „Kann-Kinder“ sind auch nicht, wie es die Beklagte missverständlich in ihrem Ablehnungsbescheid ausgedrückt hat, vom beitragsfreien Vorschuljahr ausgenommen, auch wenn kaum anzunehmen ist, dass sie trotz Schulreife nur wegen der Beitragsfreiheit ein Jahr länger in der Kita verbleiben würden. Schließlich ist auch ihr Schulbesuch kostenfrei und sie haben den Vorteil, in vergleichsweise jungem Alter die Schullaufbahn abzuschließen.

Sicher lassen sich auch gute Gründe für eine Begünstigung der gem. § 38 Abs. 2 HmbSG schulpflichtig werdenden Kinder finden. Es ist aber nicht zu beanstanden, dass sich der Gesetzgeber angesichts seines weiten Entscheidungsspielraums dagegen entschieden hat. Als willkürlich kann die gesetzliche Regelung jedenfalls nicht angesehen werden.

2.3 Auf für „Kann-Kinder“ günstigere Regelungen in anderen Bundesländern kann sich die Klägerin nicht berufen, da die finanzielle Seite der Kinderbetreuung und auch die Vorschriften zur Schulpflicht ausschließlich landesrechtlich geregelt sind. Insoweit besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung. Im Übrigen ist in Schleswig-Holstein kürzlich das beitragsfreie Vorschuljahr aus Kostengründen wieder abgeschafft worden.

2.4 Ohne Erfolg rügt die Klägerin eine Ungleichbehandlung mit gleichaltrigen Vorschulkindern, die für den Besuch der Vorschule keine Gebühren zahlen müssen. In die Vorschule werden Kinder aufgenommen, die bis zum 31.12. des Vorjahres fünf Jahre alt werden (§ 14 Abs. 2 HmbSG). Die Wahlfreiheit zwischen Vorschule und Kita wird nicht dadurch berührt, dass das Vorschulangebot nun wieder wie lange Jahre zuvor gebührenfrei ist; eine Gebührenpflicht bestand nur von Juli 2005 bis Sommer 2009. Die Betreuung in einer Kita

ist ein anderes Angebot als der Besuch der Vorschule. Statt der dort –nach Angaben des Klägerinvertreters- üblichen Betreuungszeit von 2,5 -3,5 Std. täglich, beschränkt zudem auf die Schulzeit, soll die Klägerin bis zu zehn Stunden täglich betreut werden. Bei einer Wahl sind Vor- und Nachteile in Beziehung zu setzen. Beide Angebote haben auch Nachteile.

2.5 Der in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Sozialstaatsgrundsatz wird nicht verletzt. Angesichts seiner Weite und Unbestimmtheit lässt sich daraus regelmäßig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in bestimmtem Umfang zu gewähren. Zwingend ist lediglich, dass der Staat - seiner Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG entsprechend – die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft (BVerfG, Beschl. v. 29.5.1990, BVerfGE 82, 60). Die vorliegende Stichtagsregelung ist auch in diesem Zusammenhang verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Lediglich das Gebot, für das Existenzminimum eines Menschen zu sorgen, wie dies im Sozialhilferecht und im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende geregelt ist, kann als verfassungsfest bezeichnet werden.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.